

RS Vwgh 1992/2/19 90/12/0247

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §56;

DVG 1984 §1;

DVG 1984 §3;

VwGG §27;

Rechtssatz

Der Bf begehrte bescheidmäßige Feststellungen über seinen dienstlichen Wirkungsbereich als Leiter einer Präsidialsektion. Er wurde mit Ablauf des 31.10.1991 auf sein Ersuchen in den Ruhestand versetzt. Der VwGH geht daher davon aus, daß im Hinblick auf die Ruhestandsversetzung an den im Hinblick auf das aktive Dienstverhältnis begehrten Feststellungen jedenfalls kein rechtliches Interesse mehr besteht; den begehrten Feststellungsbescheiden könnte bezogen auf den konkreten Fall keinesfalls mehr die Eignung zukommen, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen. Bereits auf Grund dieser Überlegung war der Antrag des Bf vom VwGH, auf den diesbezüglich gem § 27 VwGG die Pflicht zur Sachentscheidung übergegangen war, zurückzuweisen.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120247.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>